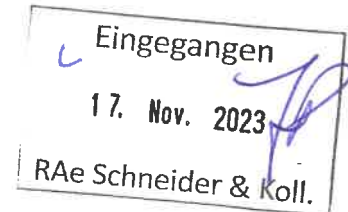


## Bayerisches Oberstes Landesgericht

Az.: 201 ObOWi 1201/23  
5 OWi 460 Js 7788/23 AG Rosenheim



In dem Bußgeldverfahren gegen



wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

erlässt das Bayerische Oberste Landesgericht - 1. Senat für Bußgeldsachen - durch die Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 16. November 2023 folgenden

### Beschluss

- I. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 13.06.2023 wird zugelassen.
- II. Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das vorgenannte Urteil mit den Feststellungen aufgehoben.
- III. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht Rosenheim zurückverwiesen.

### Gründe:

I.

Gegen den Betroffenen erging am 22.10.2022 ein Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt, der wegen Missachtung des Überholverbots, das durch Zeichen 276 angeordnet war, eine Geldbuße von 70,- EUR vorsah.

Der Betroffene legte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 22.12.2022, eingegangen am selben Tag, gegen den am 17.12.2022 zugestellten Bußgeldbescheid Einspruch ein.

Das Amtsgericht Rosenheim sprach den in der Hauptverhandlung nicht anwesenden und vom persönlichen Erscheinen entbundenen Betroffenen daraufhin mit Urteil vom 13.06.2023 einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit der Missachtung eines Überholverbots, das durch Zeichen 276 angeordnet war, schuldig und verhängte gegen den Betroffenen eine Geldbuße von 140,- EUR.

Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Betroffene die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er beanstandet insbesondere die Verletzung der Hinweispflicht, weil die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verkehrsverstoßes erfolgt sei, ohne dass das Amtsgericht zuvor einen entsprechenden Hinweis erteilt habe.

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat mit Antragsschrift vom 18.10.2023 beantragt, die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Rosenheim vom 13.06.2023 als unbegründet zu verwerfen. Dazu hat sich die Verteidigung mit Gegenerklärung vom 15.11.2023 geäußert.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, weil es geboten ist, das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG).

Die Verfahrensrüge, das Gericht habe einen rechtlichen Hinweis dahingehend unterlassen, dass es möglicherweise von vorsätzlichem Verhalten des Betroffenen ausgehe, ist zulässig und auch begründet. Weder der Betroffene noch sein Verteidiger waren auf diese Möglichkeit hingewiesen worden und hatten insoweit Gelegenheit, ihr prozessuales Verhalten auf die neue Situation einzustellen. Dieses Vorgehen verletzt zugleich den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör.

1. Der Umstand, dass im Bußgeldbescheid die Schuldform nicht angegeben war, hatte zur Folge, dass vom Vorwurf fahrlässigen Handelns auszugehen war (BayObLG DAR 1988, 368, 369; OLG Bamberg, Beschl. v. 02.05.2017 – 2 Ss OWi 293/17 = DAR 2017, 383 m.w.N.), zumal sich die Zentrale Bußgeldstelle mit ihrer Rechtsfolgenentscheidung ersichtlich an dem für Fahrlässigkeitsdelikte (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BKatV) geltenden Regelsatz der Nr. 153a BKat orientiert hatte. Ohne vorhergehenden Hinweis über die Veränderung der Schuldform durfte der Betroffene nicht wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilt werden (BayObLG a.a.O.; OLG Bamberg a.a.O.)

2. Ein Hinweis dahingehend, dass die Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Tat erfolgen könne, ist ausweislich der Verfahrensakte weder dem Betroffenen selbst noch dessen Verteidiger erteilt worden. Zwar ist ausweislich des Protokolls in der Hauptverhandlung ein Hinweis

erfolgt, dass eine Verurteilung wegen Vorsatzes in Betracht komme. Allerdings waren in dieser Hauptverhandlung weder der von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbundene Betroffene noch sein Verteidiger anwesend. Bei einer solchen Verfahrenslage reicht der in der Hauptverhandlung erteilte Hinweis nicht aus; vielmehr ist eine Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung unausweichlich, da dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt werden muss (KK/Senge OWiG 5. Aufl. § 74 Rn. 16; vgl. auch BayObLGSt 1971, 91). Mangels eines entsprechenden Hinweises musste der Betroffene nicht davon ausgehen, dass das Gericht eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Tatbegehung in Erwägung zog.

3. Das Urteil beruht auch auf dem Rechtsfehler. Es ist nicht auszuschließen, dass der Betroffene, wie er vorträgt, seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen hätte, wenn der Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO erteilt worden wäre. Die Rechtsbeschwerde erweist sich aus den vorstehenden Erwägungen als begründet.

### III.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben (§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 353 StPO). Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht Rosenheim zurückverwiesen (§ 79 Abs. 6 OWiG).

### IV.

Der Senat entscheidet durch Beschluss gemäß § 79 Abs. 5 Satz 1 OWiG.

Gemäß § 80a Abs. 1 OWiG entscheidet der Einzelrichter.

gez.

■

Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bamberg, 17.11.2023

■ JSekr  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
von: ■ Bayerisches Oberstes  
Landesgericht  
am: 17.11.2023 11:59